

Wien, Samstag, den 14. Juni 1924.

Eheschliessungen und Wohnungsnot. In der letzten Nummer des „Ämtlichen Wiener Anzeigers für Wohnungstausch und Untermiete“, der vom Wohnungsamt der Stadt Wien herausgegeben wird, veröffentlicht Dr. R. Delaunoy (von der Abteilung für Statistik des Wiener Magistrats) interessante Daten über die Zahl der Eheschliessungen seit dem Jahre 1906 und den Einfluß, den naturgemäß die Eheschliessungen auf dem Wohnungsmarkt ausüben. Es ist klar, daß durch die Eheschliessungen, die Wahl der Wohnungsbedürftigen vermehrt wird, ohne daß sich die Gesamtzahl der Bevölkerung vermehrt hätte. Freilich ist die Zahl der neuverheirateten Ehepaare, die schon als Brautpaare in derselben Wohnung, im selben Haushalte gelebt haben und nunmehr in derselben Wohnung auch weiter wohnen, nicht gering. Statistische Daten über Eheschliessungen von Brautpaaren, die im selben Hause gewohnt haben, liegen nur bis 1914 vor, die prozentuellen Zahlen (von allen Eheschliessungen der betreffenden Jahre gerechnet) schwanken in den Jahren 1910 bis 1914 zwischen 52.75 und 58.42. In normalen Jahren hat also die Hälfte aller neuverheirateten Ehepaare bereits vor der Eheschliessung gemeinsam gewohnt und diese berührt den Wohnungsmarkt nicht. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes bieten die Ziffern bezüglich der Eheschliessungen trotzdem ein interessantes Material für die Beurteilung der Wohnungsverhältnisse in Wien. Die Zahl der Eheschliessungen schwankte in den Jahren von 1906 bis 1913 zwischen rund 18.000 und 20.000. Im Jahre 1913 sinkt sie plötzlich auf 17.791, Entfielen früher auf je 1000 Einwohner durchschnittlich neunehalb Trauungen, so geht diese Zahl im Jahre 1913 auf achteinhalb zurück, wohl eine Folge der immer krisenhaft gestalteten politischen Lage und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen. Im Jahre 1914 sinkt die Zahl der Eheschliessungen aus den bekannten Gründen - Abschluß von Kriegen und Legalisierung des bereits bestandenen Zusammenlebens - auf 22.294, im August des ersten Kriegsjahres allein sind 5040 Eheschliessungen zu verzeichnen, gegenüber der früheren Durchschnittsziffer des August von 1918. In den folgenden Kriegsjahren sinkt die Zahl der Eheschliessungen tief unter die früheren Ziffern hinab. Erst im Jahre 1918 geht es wieder aufwärts und das Jahr 1920 hat in dieser Hinsicht eine Rekordziffer (31.164), die von nun an ständig sinkt, im letzten Berichtsjahre 1923 noch immer 19.827 ausmacht. Für die außerordentlich hohen Ziffern der Jahre 1919 bis 1923 mag maßgebend gewesen sein, daß die neue Gesetzgebung die Volljährigkeit vom 24. auf das 21. Lebensjahr herabsetzte und daß die Erteilung von Ehedispensen bei Ehehindernissen auf die Ehe lust einwirkte.

Die stetig ansteigende Zahl der Eheschliessungen, die im Interesse einer gesunden Bevölkerungspolitik gewiß zu begrüßen ist, bildet für den Wohnungsmarkt eine Belastung. Gewiß steht der Eheschliessung die Ehelösung durch den Tod gegenüber, aber durch den Tod des einen Gatten werden Wohnungen nur in den seltensten Fällen frei. Auch in dieser Hinsicht, wie in allen Dingen, die den Wohnungsmarkt betreffen, ist eine Milderung der Wohnungsnot nur durch die Bautätigkeit der Gemeinde zu erwarten, deren Wohnungsbauten den neuen Ehepaaren Unterkunft bieten.

Sitzungen im Rathaus. In der kommenden Woche hält der Stadtsenat am Dienstag, den 17. Juni um 10 Uhr vormittags eine Sitzung ab. Der Gemeinderat tritt am Freitag um 5 Uhr nachmittags zu einer Sitzung zusammen.

Der Streit um das Wiener Krematorium. Bekanntlich wurde die Wiener Krematoriumsfrage dadurch endgiltig erledigt, daß der Bürgermeister als Landeshauptmann zwar der Weisung des Bundesministers, den Krematoriumsbetrieb einzustellen, nachkam, der Wiener Gemeinderat aber nach § 35 der Gemeindeverfassung seinen Beschluß auf Aufrechterhaltung des Betriebes wiederholte. Gegen diesen Gemeinderatsbeschluß haben die Stadträte Kunschak und Frau Dr. Motzko eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde einge-

bracht. Sie beschwerten sich darin, daß die Angelegenheit im Gemeinderate ohne Vorberatung im zuständigen Ausschusse und im Stadtsenate beschlossen wurde. Der Verwaltungsgerichtshof hat nunmehr die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen mit der Begründung, daß § 99 der Gemeindeverfassung unter Berufung auf die Geschäftsordnung im Falle der Dringlichkeit Ausnahmen von der Vorberatung im Stadtsenate und in den Gemeinderatsausschüssen zulasse. Gemäß § 22 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat sei der Bürgermeister berechtigt, ohne weitere Unterscheidung der Beschlußgegenstände mit Zustimmung des Gemeinderates dringliche Geschäftsstücke, die seit Versendung der Tagesordnung zugewachsen sind, vor oder während der Sitzung auf die Tagesordnung zu setzen und gemäß § 23 der Gemeindeverfassung werde die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestimmt. Der Sinn dieser Bestimmungen könne nicht anders aufgefaßt werden, als daß im Falle der Dringlichkeit der Gemeinderat auch ohne Vorberatung der fraglichen Geschäftsstücke durch den Stadtsenat und die Gemeinderatsausschüsse auf Antrag des Bürgermeisters berechtigt ist, sofort Beschluß zu fassen. Die Entscheidung darüber, ob die vom Gesetze geforderte Dringlichkeit vorhanden ist, liege im freien Ermessen der beiden zuständigen Faktoren, des Bürgermeisters und des Gemeinderates. Im vorliegenden Falle habe der Gemeinderat dem Antrag des Bürgermeisters auf sofortige Verhandlung zugestimmt. Dem Gegenstande wurde also sowohl vom Bürgermeister als auch vom Gemeinderate die Dringlichkeit zuerkannt. Auch von einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens könne nicht gesprochen werden. Infolgedessen musste die Beschwerde zurückgewiesen werden.

Strassenbahnentarif am Fronleichnamstag. Da am Donnerstag, den 19. Juni (Fronleichnam) in den meisten Betrieben gearbeitet wird, hat Vize-Bürgermeister Emmerling verfügt, daß an diesem Tage auf den Strassenbahnen der Werktagstarif zu gelten hat. Es können daher die Frühfahrtscheine, Hin- und Rückfahrtscheine und Wochenkarten benutzt werden, nur die Fürsorgefahrtscheine sind ungiltig.

Verpachtung der Gastwirtschaft in der Großmarkthalle. Wegen Verpachtung der städtischen Gastwirtschaft in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, wird von der Magistratsabteilung 42 am 25. Juni 1924 eine öffentliche Anbotverhandlung abgehalten. Nähere Auskünfte sind bei dieser Magistratsabteilung (I., Neues Amtshaus, I. Stock) einzuholen.

Frei gewordene Kleingartenparzellen anzeigen! Um eine genaue Uebersicht über die Kleingartenbewegung zu bekommen, ersucht die städtische Kleingartenstelle alle Kleingartenvereine und Kleingärtner, daß sie ihr frei werdende Kleingärten bekannt geben und auch einen eventuellen Tausch von Parzellen mitteilen wolle.

Mädchenheim in Wieselburg. Der große Wert eines vierwöchentlichen Landaufenthaltes für erholungsbedürftige Mädchen kommt deutlich in den Ergebnissen der Lehrlingsfürsorgeaktion zum Ausdruck. So verzeichnen alle Mädchen, die kürzlich das Wieselburger Erholungsheim verließen, bedeutende Gewichtszunahmen, die bei acht Lehrlingmädchen 5½ kg, bei vierzehn rund 5 kg und bei dreissig 3½ kg betragen. Die durchschnittliche Gewichtszunahme betrug 3½ kg.

Unglücksfälle durch herabstürzende Hausteile.Die Erhaltung der Gebäude - eine Pflicht der Hauseigentümer.

In jüngster Zeit haben sich durch Abstürze von Gesimsteilen und Zierraten zwei tödliche Unglücksfälle ereignet. Der Magistrat macht in Ausübung des Aufsichtsrechtes über die den Hauseigentümern bezüglich der Erhaltung der Gebäude gesetzlich obliegenden Verpflichtungen aufmerksam, dass die Eigentümer der Häuser und Gebäude oder diejenigen, welchen darüber die Aufsicht übertragen wurde, verbunden sind, im Falle ein Haus in irgend einem Teile Einsturz besorgen lässt, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung und vorläufigen Sicherung herbeizurufen und dass die Ausserachtlassung dieser Vorsicht nach §381, und je nach den etwa eintretenden Folgen nach den §§362 und 335 des Strafgesetzes geahndet wird. Die Hausbesitzer werden daher im eigensten Interesse aufgefordert, dem Bauzustand ihrer Gebäude eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, nach Bedarf durch Sachverständige eine Untersuchung der Gesimse, Erker, Balkone, des Zierverputzes und der Schaufflächen vornehmen und lose Teile abschlagen, bzw. entfernen zu lassen. Auch die Bevölkerung wird aufgefordert, bei Kenntnis derartiger Schäden die Baubehörde von denselben zu verständigen und zwar in den Bezirken I- IX und XX die Mag. Abt. 36, I, Neues Rathaus, und in den Bezirken X-XIX und XXI die Bauamtsabteilung des betreffenden Bezirkes.

0_0_0_0_0_

Die Wahlordnung für die Vertretung der Volksschullehrer im Wiener Stadtschulrate.

Der Wiener Stadtsenat als Landesregierung hat eine vom 6. Juni 1924 datierte Verordnung über die Wahlen der Vertreter des Volksschullehrstandes im Stadtschulrate erlassen. Danach sind für diese Wahlen wahlberechtigt und wählbar alle an den öffentlichen Volks-, Bürger- und Sonderschulen im aktiven Dienstverhältnis stehenden definitiven Lehrpersonen, ebensò die nach dem Gesetz vom 31. Juli 1917 bestellten Religionslehrer, ferner die das Lehrbefähigungszeugnis oder das Reifezeugnis besitzenden, noch nicht definitiven Lehrpersonen, die definitiven Handarbeitslehrerinnen und die definitiven Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht in den Freigegenständen. Die Wahl, die geheim und unmittelbar ist, vollzieht sich so, dass jede Schulleitung die dem Lehrkörper angehörenden wahlberechtigten Lehrpersonen in Listen verzeichnet und diese Listen im Original dem zuständigen Bezirksschulinspektor und in einer Kopie dem Stadtschulrat übermittelt werden. Der Bezirksschulinspektor fasst die Listen seines Inspektionsbezirkes zu einer Gesamt- (Sprengel-)liste zusammen, die zwei Tage hindurch in seinem Amtlokal zur Einsicht aufliegen müssen. Reklamationen sind vom Bezirksschulinspektor dem Stadtschulrate zur Entscheidung vorzulegen. Jede wahlberechtigte Lehrperson hat nur eine Stimme. Lehrpersonen, die an mehreren Schulen desselben Wahlsprengels unterrichten, erhalten vom Bezirksschulinspektor die Schule zugewiesen, an der sie als wahlberechtigt zu verzeichnen sind. Wirkt eine Lehrperson an mehreren Schulen verschiedener Wahlsprengel, so entscheidet der Stadtschulrat, in welcher Schule die Wahlberechtigung zu verzeichnen ist. Der Schulbezirk Wien bildet einen Wahlbezirk, die Inspektionsbezirke sind Wahlsprengel. Wahlverschlüsse sind spätestens sechs Tage vor dem Wahltag der vom Stadtschulrat eingesetzten Hauptwahlleitung vorzulegen, müssen von mindestens 20 Wahlberechtigten unterfertigt sein und dürfen für jede Gruppenliste höchstens 20 Bewerber enthalten. Tag der Wahl und die Wahllokale werden vom Präsidenten des Stadtschulrates bestimmt. Ueber Beschwerden gegen die Wahl entscheidet der Stadtschulrat mit Offenhaltung der Beschwerde an das Bundesministerium für Unterricht.